Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten (Kurbeitragssatzung)

vom 03.11.2003

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Erwitte am 16.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Kurbeitrag

- (1) In dem als "staatlich anerkanntes Heilbad" erklärten Stadtteil Bad Westernkotten der Stadt Erwitte wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu vorgenannten Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen verursachen, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet des Stadtteils Bad Westernkotten der Stadt Erwitte.

§ 3 - Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Beitragspflichtig sind Personen, die
 - a) im anerkannten Kurgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV. NRW. 1999 S. 332), in der jeweils gültigen Fassung, zu haben. Der Grenzverlauf des anerkannten Kurgebietes ist aus der Anlage zu dieser Kurbeitragssatzung zu ersehen.
 - b) außerhalb des anerkannten Kurgebietes im übrigen Gebiet des Stadtteils Unterkunft zu Heil- oder Kurzwecken nehmen.

Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des Absatz 2 Buchstaben a) und b) am Tage des Eintreffens. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 4 - Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
 - b) Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes, zu Ausbildungszwecken oder zur Leistung ihres Ersatzdienstes im Kurgebiet aufhalten;
 - c) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen während der Tagungen und Lehrgänge;
 - d) Personen, die als Hausbesucher bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;
 - e) Personen, die Kurmittel jeweils nur im Wege der ambulanten Behandlung in Anspruch nehmen.
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 - a) Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Schwererwerbsbeschränkten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;
 - b) in Einzelfällen kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung des Kurbeitrages erteilt werden, insbesondere, wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (3) Anträge auf Befreiung nach Abs. 2 a) oder b) sind bei Kurantritt bei der Stadt Erwitte einzureichen.

§ 5 - Ehrenkarte

Aus besonderem Anlaß kann die Stadt Erwitte in Einzelfällen Ehrenkarten ausstellen und in diesem Zusammenhang von der Erhebung des Kurbeitrages absehen.

§ 6 - Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:
 - a) Personen, die durch Vorlage eines zeitnahen Bescheides des für sie zuständen Sozialamtes nachweisen, daß sie eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe beziehen, um ein Viertel.
 - b) Personen, die im Erhebungsgebiet einen zweiten Wohnsitz begründet haben oder Eigentümer bzw. Besitzer einer Wohnungseinheit sind, die sie zu Erholungszwecken benutzen (§ 3 Abs. 2 a), auf einen einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag für einen vierwöchigen Aufenthalt nach Maßgabe der im § 11 Abs. 1 a) vorgesehenen Kurkarte, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit ihres Aufenthaltes und der Lage der Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet.
- (2) Anträge nach Abs. 1 a) oder 1 b) sind bei Kurantritt bei der Stadt Erwitte einzureichen.
- (3) Kann eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Gründe für mehrere Ermäßigungen geltend machen, so wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 7 - Erstattung des Kurbeitrages

Wird die Kur vorzeitig beendet, wird auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag erstattet. Bei weniger als 5 Tagen entfällt der Anspruch auf Erstattung. Der Antrag auf Erstattung muß innerhalb eines Monats nach Kurabbruch bei der Stadt Erwitte gestellt sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 8 - Beitreibung

Für die Beitreibung des Kurbeitrages gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG. NW.) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 - Kurkarte

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (2) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 12 Abs. 4 Verpflichteten (Vermieter) oder ggfls. an die Stadt Erwitte zu entrichten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen die Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen und Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder (§ 1 Abs. 2) erhoben werden.
- (4) Die Kurkarte ist auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert vorzuzeigen. In besonders begründeten Fällen kann die Ausgabe von Kurkarten durch die Stadt Erwitte verweigert oder können bereits ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden.
- (5) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

a) für die Einzelperson die Kurkarte

b) für Personen einer Familie (ab 3 Personen) die Familienkarte

c) für Personen, die Kureinrichtungen für eine unbestimmte Zeit während eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen die Dauerkarte

- (6) Eine Familienkarte können erhalten:
 - bis zu zwei volljährige Personen,
 - die mitreisenden Personen unter 18 Jahren,
 - die mitreisenden Personen unter 27 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Teilnehmer organisierter Gruppenreisen können Familienkarten nur in Anspruch nehmen, soweit zwischen ihnen ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grad besteht.

- (7) Die Kurkarte gilt für die gelösten Tage. Sofern die Kurkarte für die Höchstdauer von 42 Tagen gelöst wird, gilt diese als Dauerkarte für das laufende Kalenderjahr.
- (8) Bei Verlust der Kurkarte wird für eine Ersatzbescheinigung eine Gebühr von 3,00 € erhoben. Eine Ersatzbescheinigung ist nur bei der Stadt Erwitte erhältlich.

§ 10 - Einwohnerkarte

Für Personen, die in der Stadt Erwitte ihren ersten Wohnsitz begründet sowie hier den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, kann auf Antrag bei Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Einwohnerkarte ausgestellt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen unter § 9 Abs. 2, 3, 4 und 8 entsprechend. Auf die Einwohnerkarte finden die Vorschriften dieser Satzung über Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattung des Kurbeitrages keine Anwendung.

§ 11 - Höhe des Kurbeitrages

(1) Die Höhe des Kurbeitrages für den unter § 3 genannten Personenkreis richtet sich nach der Zahl der Aufenthaltstage und wird höchstens für die im § 9 Abs. 7 dieser Satzung festgesetzten Zeit berechnet. Der Kurbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

| a) | für die Kurkarte Höchstkurbeitrag | täglich | 2,00 € 84,00 € |
|----|---|---------|--------------------|
| b) | für die Familienkarte Höchstkurbeitrag | täglich | 5,80 € 243,60 € |

- (2) Die für die Zeit bis zu 42 Aufenthaltstagen ausgewiesenen Beträge stellen den Höchstkurbeitrag der für das entsprechende Jahr geltenden Dauerkarte dar.
- (3) Die Einwohnerkarte (§ 10) gilt als Dauerkarte für das Kalenderjahr, für das sie ausgestellt wurde. Der Kurbeitrag wird für diese Kartenart auf ein Drittel des im Absatz 1 a) ausgewiesenen Höchstkurbeitrages für die Hauptkarte festgesetzt.

§ 12 - Aufzeichnung und Meldepflicht

- (1) Jeder Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Sanatorien, Kliniken, Campingund Wohnmobilstellplätzen u. a. sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen obliegenden Meldepflicht verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages des Beitragspflichtigen binnen 24 Stunden vom Wohnungsinhaber bei der Stadt Erwitte einzureichen.
- (2) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (3) Die Meldeformulare sind der Stadt Erwitte oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind vier Jahre nach der Verwendung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadt Erwitte ist berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Betriebsunterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu Betriebsgrundstücken und -räumen zu gewähren.
- (4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Erwitte abzuliefern. Dies gilt auch für Inhaber von Sanatorien, Kliniken u. a., soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (5) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben.

§ 13 - Haftung

Der Wohnungsgeber, die Inhaber von Sanatorien, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen haften zusammen mit dem Gast im Falle des § 12 Abs. 4 für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner und sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 14 - Rechtsmittel

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus, Aufgabenbereich Stadtmarketing/Wirtschaftsförderung, 59597 Erwitte, Am Markt 12, zu erheben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 - Strafvorschriften

Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Kurbeitragssatzung finden die Bestimmungen der §§ 17 bis 21 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Kurbeitragssatzung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Anlage zur Kurbeitragssatzung vom

Kurgebiet - siehe § 3 Abs. 2a

